



Amt Eiderkanal

– Der Amtsvorsteher –

Amt Eiderkanal • Schulstr. 36 • 24783 Osterrönfeld

Bekanntmachung Nr. 11 / 2012 für das Amt Eiderkanal

Stabstelle Wirtschaftsförderung

Ansprechpartner: Peter Klarmann
Verwaltungsstelle: Schacht-Audorf
Kieler Straße 25,
24790 Schacht-Audorf

Telefon: 04331 / 94 74-20
Telefax: 04331 / 94 74-77
Zimmer: 202
E-Mail: p.klarmann@amt-eiderkanal.de
Internet: www.amt-eiderkanal.de
Az./Id-Nr.: 621.41 - KI - 069747

Öffnungszeiten:

Mo, Mi u. Fr von 08.00 - 12.00 Uhr

Di u. Do von 14.00 - 17.30 Uhr

im Übrigen nach Vereinbarung

Schacht-Audorf, 14.06.2012

Erllass einer Hafenenutzungsordnung für den Hafen Rendsburg Port in Osterrönfeld

Der Amtsausschuss des Amtes Eiderkanal hat in seiner Sitzung am 28.02.2012 eine Hafenenutzungsordnung erlassen. Der Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörde ist nach § 4 Abs. 1 der Hafenverordnung des Landes Schleswig-Holstein auch Hafenbehörde für den neuen Hafen in Osterrönfeld.

Die Hafenenutzungsordnung wird gemäß § 13 der Hauptsatzung des Amtes Eiderkanal durch Bereitstellung im Internet unter www.amt-eiderkanal.de bekannt gemacht. Sie tritt am Tag nach Bewirkung dieser Bekanntmachung in Kraft.

Im Auftrage

Peter Klarmann

Diese Bekanntmachung ist am 18.06.2012 durch Bereitstellung im Internet veröffentlicht worden. Auf die Bereitstellung im Internet ist am 18.06.2012 durch Aushang hingewiesen worden.

Osterrönfeld, 18.06.2012

Im Auftrage

Julia Kühn

Amtsangehörige Gemeinden

Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld (Rendsburg), Osterrönfeld, Rade bei Rendsburg, Schacht-Audorf, Schülldorf

Konten der Amtskasse

Volks-Raiffeisenbank eG, Rendsburg

BLZ 214 636 03

Kto.-Nr. 50 300 13

IBAN: DE66 2146 3603 0005 0300 13

BIC: GENODEF1NTO

Sparkasse Mittelholstein AG

BLZ 214 500 00

Kto.-Nr. 2 100 432

IBAN: DE74 2145 0000 0002 1004 32

BIC: NOLADE21RDB

Postbank Hamburg

BLZ 200 100 20

Kto.-Nr. 22 64 64 206

IBAN: DE20 2001 0020 0226 4642 06

BIC: PBNKDEFF

Hafenbenutzungsordnung (HafBenO) des Amtes Eiderkanal für den Hafen Rendsburg Port in Osterrönfeld

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Eigentümer
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Hafenbehörde
- § 4 Hafenbetreibergesellschaft
- § 5 Hafenskapitän
- § 6 Zweckbestimmung

II. Meldepflichten, Sicherheitsvorschriften, Umweltschutz, Sonstiges

- § 7 Melde- und Anzeigepflichten
- § 8 Aufenthalt im Hafengebiet
- § 9 Gefährliche Güter
- § 10 Sicherheitsvorschriften
- § 11 Umweltschutz
- § 12 Sonstiges

III. Allgemeine Bestimmungen für Verkehr, Umschlag, Lagerung

- § 13 Lotsen und Kanalsteuerer
- § 14 Schlepperhilfe
- § 15 Ausbringen von Leinen, Drähten, Ketten, Bojen, Fischereigeräten

IV. Schlussvorschriften

- § 16 Ausnahmen
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten

**Hafenbenutzungsordnung (HafBenO)
des Amtes Eiderkanal für den
Hafen Rendsburg Port**

Für die Hafenbenutzungsordnung des Amtes Eiderkanal für den Bereich des Hafens Rendsburg Port in Osterrönfeld gilt die Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung – HafVO) in der jeweils geltenden Fassung.
Auf der Grundlage der §§ 4 (2) Nr. 1 und 10 (2) der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung – HafVO) vom 09. Februar 2005 wird durch die Hafenbehörde des Amtes Eiderkanal nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Eiderkanal vom 28.02.2012 folgende Hafenbenutzungsordnung erlassen:

I. Allgemeines

**§ 1
Eigentümer**

Der Hafen Rendsburg Port ist ein öffentlicher Hafen. Eigentümer des Hafens ist die Rendsburg Port Authority GmbH.

**§ 2
Geltungsbereich**

Diese Hafenbenutzungsordnung gilt innerhalb der durch das Amt Eiderkanal öffentlich bekannt gemachten Grenzen des Hafens Rendsburg Port (Anlage 1).

**§ 3
Hafenbehörde**

Hafenbehörde ist der Amtsvorsteher des Amtes Eiderkanal. Die Hafenbehörde hat ihren Sitz in 24783 Osterrönfeld, Schulstraße 36. Sie nimmt die Aufgaben, insbesondere die der Gefahrenabwehr gemäß § 2 Abs. 2 HafVO wahr, soweit sie nicht durch den von der Hafenbetreibergesellschaft und deren Hafenskapitän gemäß § 2 dieser Benutzungsordnung wahrgenommen werden.

**§ 4
Hafenbetreibergesellschaft**

Die Eigentümerin hat durch einen Konzessionsvertrag die Firma Rendsburg Port GmbH (Hafenbetreibergesellschaft) mit Sitz in Rendsburg mit der Durchführung des Hafenbetriebes beauftragt.

§ 5 **Hafenkapitän**

- (1) Rechte und Pflichten der Betreibergesellschaft werden den Hafenbenutzern gegenüber durch den von der Betreibergesellschaft bestellten und von der Hafenbehörde bestätigten Hafenkapitän wahrgenommen.
- (2) Der Hafenkapitän erteilt selbständig und eigenverantwortlich alle erforderlichen Anordnungen nach den §§ 13 – 26 HafVO.
- (3) Aufgaben der Hafenbehörde gemäß § 2 Abs. 2 HafVO können im Einzelfall durch den Hafenkapitän auf Weisung und unter Fachaufsicht der Hafenbehörde in deren Namen durchgeführt werden.
- (4) Der Hafenkapitän ist für Fragen der Gefahrenabwehr zuständig, wenn behördliche Hilfe nicht zu erlangen ist oder aufgrund besonderer Eilbedürftigkeit die Einholung einer behördlichen Genehmigung nicht zumutbar ist.
- (5) Jeder Hafenbenutzer hat die Hafenbehörde oder die Polizei und Hafenbetreibergesellschaft in Not- und Unglücksfällen, bei Schiffsbränden, schweren Havarien oder Schiffsuntergängen sofort zu unterrichten. Alle sonstigen im Hafenbereich tätigen Stellen und zuständigen Behörden werden unverzüglich, entsprechend der Gefährdung, durch die Hafenbetreibergesellschaft unterrichtet.

§ 6 **Zweckbestimmung**

Der öffentliche Hafen „Rendsburg Port“ ist als internationaler Seehafen bei der IMO in London unter der Klassifizierung „Cargo“ zertifiziert. Er ist ein Schwerlasthafen und dient dem Umschlag von schweren Lasten sowie Stückgut und Containern im öffentlichen Interesse.

II. Meldepflichten, Sicherheitsvorschriften, Umweltschutz, Sonstiges

§7 **Melde- und Anzeigepflichten**

- (1) Die Melde- und Anzeigepflichten richten sich nach den Bestimmungen der § 13 und 14 HafVO in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Ergänzend zum § 13 der HafVO gelten folgende Regelungen:

Rettungsbootsmanöver mit Fahr- und Manövrierübungen im Hafen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Hafenbetreibergesellschaft durchgeführt werden.

§ 8 **Aufenthalt im Hafengebiet**

- (1) Personen und Fahrzeuge, die nicht in Ausübung ihres Auftrages oder Berufes tätig sind, ist aus Gründen der Gefahrenabwehr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Aufenthalt im Hafengebiet untersagt; gleiches gilt für den Aufenthalt mit Kraftfahrzeugen.
- (2) Im Einzelfall kann eine Erlaubnis zum zeitlich und örtlich begrenzten Aufenthalt auf eingezäunten Hafenflächen von der Hafenbetriebsgesellschaft erteilt werden. In jedem Fall kann das Hausrecht durch die Hafenbetriebsgesellschaft ausgeübt werden.

§ 9 **Gefährliche Güter**

Der Umgang mit Gefahrgütern richtet sich nach den Bestimmungen der Landesverordnung über die Sicherheit beim Umgang mit gefährlichen Gütern in den schleswig-holsteinischen Häfen (Hafensicherheitsverordnung – HSVO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 **Sicherheitsvorschriften**

- (1) Ergänzend zu § 16 HafVO ist es verboten, in Bereichen der öffentlichen Hafenanlagen beim Abstellen von Landfahrzeugen und Gütern einen Abstand von 2 m von der Kaikante zu unterschreiten. Der freie Zugang und die ungehinderte Benutzung der Festmachereinrichtungen, Rettungsmittel, Rettungsleitern und Ver- und Entsorgungseinrichtungen muss sichergestellt sein.
- (2) Landgänge wie Brücken, Stege, Treppen und Leitern müssen verkehrssicher sein. Sie haben den Unfallverhütungsvorschriften der See-Berufsgenossenschaft zu entsprechen. Entsprechendes gilt für ausländische Fahrzeuge.
- (3) Solange eine verkehrssichere Landverbindung nicht hergestellt ist, ist der Verkehr zwischen Fahrzeug und Land verboten. Bei Dunkelheit sind die Landgänge ausreichend zu beleuchten.
- (4) Landgänge dürfen den Umschlagsbetrieb im Hafengebiet nicht behindern.
- (5) Die Herstellung von festen Landverbindungen ist grundsätzlich Sache des Schiffes.

§ 11 **Umweltschutz**

(1) Lärm-, Staub- und Abgasentwicklungen sind so gering wie möglich zu halten. Zur Gefahrenabwehr kann die Hafenbetreibergesellschaft in Abstimmung mit der Hafenbehörde dem Verursacher Auflagen zur Reduzierung oder zur Einstellung der Schadstoffemissionen erteilen. Grundlage ist der Planfeststellungsbeschluss des Landes Schleswig-Holstein für den Bau und den Betrieb eines öffentlichen Hafens in Osterrönfeld vom 18.12.2008.

(2) Schiffsabfälle sind nach Anmeldung in den dafür kaiseitig vorgehaltenen Abgabestellen zu entsorgen.

(3) Flüssige Treibstoffe und Schmiermittel aus Straßentank- und Wasserfahrzeugen dürfen nur nach Genehmigung durch die Hafenbetreibergesellschaft unter bestimmten Auflagen und Bedingungen an Schiffe zur Eigenversorgung abgegeben werden.

§ 12 **Nachweispflichten**

Beim Einlaufen in den Hafen ist ein Nachweis über den Abschluss einer Bergeversicherung mitzuführen und auf Verlangen der Hafenbetreibergesellschaft vorzulegen.

III. Allgemeine Bestimmungen für Verkehr, Umschlag, Lagerung

§ 13 **Lotsen und Kanalsteuerer**

(1) Eine allgemeine Pflicht zur Lotsannahme im gesamten Hafengebiet besteht nicht. Besteht eine Lotsannahmepflicht bzw. eine Pflicht zur Annahme eines Kanalsteuerers für bestimmte Fahrzeuge auf dem Nord-Ostsee-Kanal vor Erreichen bzw. nach dem Verlassen des Hafengebietes, so gilt die Verpflichtung auch im Hafengebiet. Dies gilt auch für das Verholen innerhalb des Hafengebietes.

(2) Den Hafenlotsdienst für den Hafen Rendsburg Port versieht die Lotsbrüderschaft Nord-Ostsee-Kanal II/Kiel/Lübeck/Flensburg mit Sitz in Kiel-Holtenua.

(3) Die Verpflichtung zur Annahme eines Seelotsen ergibt sich aus der Verordnung über die Verwaltung und Ordnung der Seelotsreviere Nord-Ostsee-Kanal I und Nord-Ostsee-Kanal II/Kieler Förde/Trave/Flensburger Förde (NOK-Lotsverordnung - NOK-LV) in der jeweils geltenden Fassung. Die Verpflichtung zur Annahme eines Kanalsteuerers ergibt sich aus § 42 Abs. 5 Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO) i.V.m. den Bekanntmachungen der WSD Nord.

§ 14
Schlepperhilfe

Die Hafenbetreibergesellschaft kann aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs Schlepperhilfe sowie die Anzahl und die Leistungsfähigkeit der anzunehmenden Schlepper anordnen.

§ 15
**Ausbringen von Leinen, Drähten, Ketten,
Bojen, Fischereigeräten**

- (1) Leinen, Drähte, Ketten und Bojen dürfen nur mit der Genehmigung der Hafenbehörde ausgebracht werden.
- (2) Das Ausbringen von Fischereigeräten ist im gesamten Hafengebiet verboten.

IV. Schlussvorschriften

§ 16
Ausnahmen

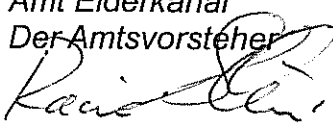
Im Einzelfall kann die Hafenbetreibergesellschaft mit Zustimmung der Hafenbehörde auf begründeten Antrag zeitlich befristete und/oder örtlich begrenzte Ausnahmen von Bestimmungen dieser Hafenbenutzungsordnung erteilen.

§ 17
Ordnungswidrigkeiten

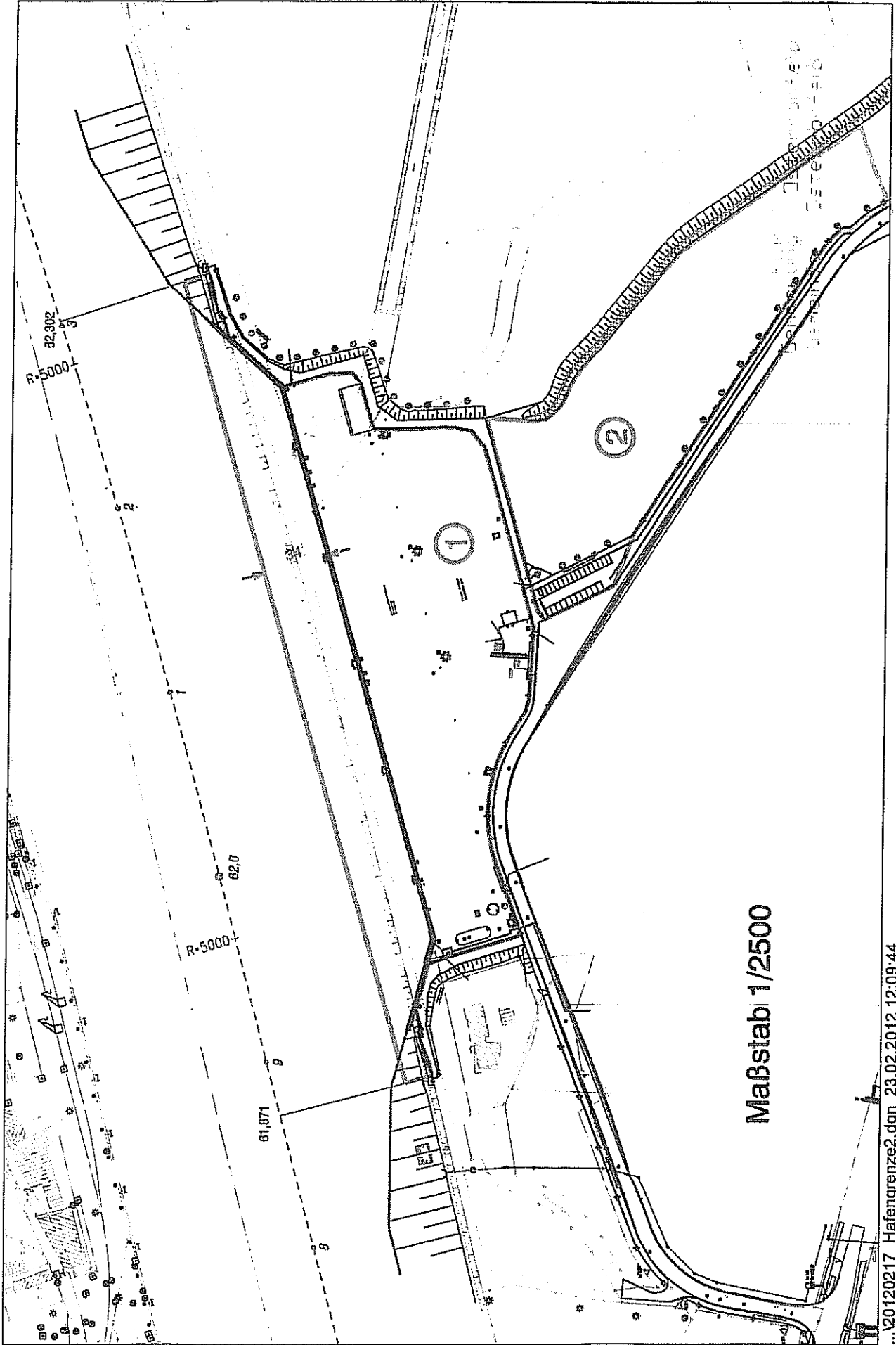
Ordnungswidrig gem. § 31 Abs. 1 Nr. 2 der HafVO handelt, wer gegen die Bestimmungen dieser Hafenbenutzungsordnung verstößt.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Amt Eiderkanal
Der Amtsvorsteher

Rainer Kläschen





Maßstab 1/2500